

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Preise
- § 4 Zutritt und Eintrittsausweise
- § 5 allgemeine Verhaltensregeln
- § 6 Haftung
- § 7 Parkplatzbenutzung, Abstellen von Fahrrädern

II. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb der Badelandschaft

III. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb in der Saunalandschaft

- § 1 Zweck und Nutzung der Saunaanlage
- § 2 Verhalten in der Saunaanlage
- § 3 Besondere Hinweise

IV. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb im Freibad

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Johannisbades einschließlich der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer diese an.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Bitte beachten Sie stets unsere Hinweis- und Warningschilder.
3. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeiten des Bades. Kann dadurch die Badezeit nicht ausgenutzt werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes.
3. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Der Bade- und Saunabereich ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Das Ende für die Nutzung der Badeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
4. Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt und Eintrittsausweise

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bis zum Verlassen des jeweiligen Nutzungsbereichs sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Leihgebühren nicht zurückgezahlt. Bitte kontrollieren Sie Ihr Wechselgeld sofort, denn spätere Reklamationen können wir in der Regel nicht mehr überprüfen.
3. Sollten Sie Einrichtungen des Johannisbades ohne gültige Eintrittskarte nutzen, so ist mit Ausnahme bei einer Nutzungszeitüberschreitung, für die unbefugte Nutzung der Bäder und der Saunaanlage ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 60,00 Euro nachzutragen. Das Erschleichen von Leistungen ist darüber hinaus gemäß § 265 a StGB strafbar. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.
4. Kann wegen des Verlustes einer gelösten Eintrittskarte die Aufenthaltsdauer in den Einrichtungen des Johannisbades durch den Nutzer nicht nachgewiesen werden, wird die Differenz zum Tagestarif fällig.
5. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Betreiber der Anlage überlassenen Gegenstände:
 - a. Wertfachschlüssel
 - b. Datenträger des Zahlungssystems für den Zutritt sowie Umkleideschränke (z.B. Armband)
 - c. Datenträger der Schließanlage
 - d. Handtücher
 - e. Saunatücher
 - f. Bademäntel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad oder der Sauna bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

6. Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mit sich führen,
 - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was gegen das Gesetz, den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, folgende Gegenstände mitzuführen bzw. zu nutzen:
 - a. Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffengeeignet sind;
 - c. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - e. mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - f. Alkohol, Drogen (gilt auch für das Mitführen und den Konsum von Cannabis)
 - g. zerbrechliche Behälter, etwa aus Glas oder Porzellan.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung des Johannisbades.
8. Vor der Benutzung der Einrichtungen des Johannisbades muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Bürsten, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. ist nicht erlaubt.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen in den Außenanlagen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Benutzung von Wasserpfeifen (Shishas) das Rauchen sowie jeder andere Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freianlagen, verboten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
16. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
17. Der Aufenthalt in den Badebecken ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Unterwäsche oder Straßenkleidung verboten.
18. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
19. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
20. Die Benutzung von Sprunganlagen, Wasserrutschen und Wasserspielanlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
21. Sprunganlagen, Wasserrutschen und Wasserspielanlagen dürfen nur entsprechend den aushängenden Nutzungs- und Sicherheitsregeln benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen zu ermöglichen.
3. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Vonseiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Blue Key Schließanlage: 55,00 €
- b) Wertfachschlüssel: 35,00 €
- c) Datenträgerarmband (Zutritt und Umkleideschrank): 14,50 €
- d) Liegetücher: 15,00 €
- e) Saunatücher: 30,00 €
- f) Bademäntel: 45,00 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

7. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Parkplatzbenutzung, Abstellen von Fahrrädern

1. Der Parkplatz am Johannisbad ist ein Privatparkplatz. Auf ihm gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Der ausgewiesene untere Teil des Parkplatzes ist für die Nutzung durch Wohnmobile reserviert. Weitere reservierte Stellplätze sind in den dort vermerkten Zeiten für externe Nutzer freizuhalten.
3. Die Benutzung des Parkplatzes ist für die Nutzer des Johannisbades während Ihres Aufenthalts im Bade-, Sauna- und Freibadbereich kostenfrei. Der Parkplatz ist umgehend nach Beendigung des Aufenthaltes im Johannisbad wieder zu verlassen, damit die kommenden Nutzer ebenso einen kostenfreien Parkplatz in Anspruch nehmen können.
4. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fundsache behandelt und dürfen auch entfernt werden. Insofern ein Eigentümer ermittelt werden kann, sind die an gefallen Kosten durch diesen zu tragen.

II. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb der Badelandschaft

1. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Springen vom Startblock ist nur gestattet, wenn
 - a) der Sprung- und Eintauchbereich frei sind und
 - b) nur eine Person den jeweiligen Startblock betritt.
3. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung und der Anweisungen des Personals benutzt werden. Folgen Sie zu Ihrer Sicherheit insbesondere den Lichtzeichen der Ampelanlage. Beim Rutschen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren und der Landebereich muss nach dem Eintauchen sofort verlassen werden.
4. Lehrer, Trainer und Gruppenleiter sind für Ihre Klassen oder Gruppen selbst verantwortlich. Die Betriebsaufsicht/allgemeine Aufsicht der Erfüllungsgehilfen des Betreibers dient lediglich der zusätzlichen Sicherheit.
5. Bei Gewitter oder Unwetter ist das Ausschwimmbecken sowie die Rutschenanlage sofort zu verlassen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten

III. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb in der Sauna

§ 1 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
2. Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
4. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet. Die begleitenden Erziehungsberechtigten haben in der gesamten Saunaanlage eine besondere Aufsicht über die Kinder zu führen.

§ 2 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Das Mitbringen und Verzehren von eigenen Speisen und Getränken jedweder Art ist untersagt.
5. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. Die Liegetücher sind beim Verlassen der Schwitzräume mitzunehmen. Jedes Trocknen von Lieg- und Handtüchern oder Wäsche in den Saunaräumen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
6. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollte aus hygienische Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
7. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
8. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasserbecken und Schwitzräume mitgenommen werden.
9. Bei Benutzung der Schwitzräume hat der Saunagast zu beachten, dass hohe Temperaturen (40° C im Fußbodenbereich und bis zu 110° C an der Decke) für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern, Hygrometern und anderen Einrichtungen der Saunaräume.
10. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Hinabsteigen. Geländer innerhalb der Schwitzräume gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
11. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
12. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen Gespräche, Schweiß schaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
13. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
14. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
15. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur mit abgedeckten Kameralinsen und benutzt werden.

16. Bei Glatteisbildung und Schneeauflagen sind nur die geräumten und ausgewiesenen Wege zu benutzen.
17. Bei Gewitter oder Unwetter ist das Tauchbecken und der Freibereich inkl. Freiduschen sofort zu verlassen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten

§ 3 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb im Freibad

1. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist und
 - b. nur eine Person die freigegebene Plattform/Sprungbrett betritt.
2. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
3. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
4. Für abgelegte Kleidung ist jeder Gast selbst verantwortlich. Im Übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 6 Abs. 4.
5. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
6. Bei Gewitter oder Unwetter ist das Wasser sowie der Freibereich sofort zu verlassen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Nichtschwimmer*innen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken oder dem für Nichtschwimmer*innen ausgewiesenen oder durch Bojen, Leinen oder Schilder markierten Teilen des Beckens aufhalten. (z.B. Freizeitbereich)

Die Haus- und Badeordnung wurde letztmalig im Juni 2026 aktualisiert.

Die Betriebsleitung